

Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte (Minijob)

Dieser Personalfragebogen dient der Erfassung von Personaldaten für ein Lohnabrechnungsprogramm. Zur Wahrung der Aufbewahrungsfristen wird der ausgefüllte Personalfragebogen von dem Arbeitgeber/ der lohnabrechnenden Stelle gespeichert. (Version 2022 01)

Persönliche Angaben		Arbeitgeber: <input type="text"/>	
Familiename: ggf. Geburtsname:		Vorname: <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> m	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:		Familienstand:	
Sozialversicherungsnummer:		oder Geburtsort und -land:	
Staatsangehörigkeit:		schwerbehindert: ja <input type="checkbox"/> (bitte ggf. Kopie des nein <input type="checkbox"/> Ausweises beifügen)	
Kontonummer (IBAN):		Bankleitzahl / Bank (BIC):	

Beschäftigung			
Eintrittsdatum in Betrieb:		beschäftigt als:	
Höchster Schulabschluss:		Höchste Berufsausbildung:	
- ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/>	- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	<input type="checkbox"/>
- Haupt-/Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/>	- anerkannte Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
- Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss	<input type="checkbox"/>	- Meister/Techniker/gleichwertiger Abschluss	<input type="checkbox"/>
- Abitur/Fachabitur	<input type="checkbox"/>	- Bachelor	<input type="checkbox"/>
		- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	<input type="checkbox"/>
		- Promotion	<input type="checkbox"/>
a) Vertragliche Arbeitszeit:		b) Verteilung der Arbeitszeit (in Stunden/Woche):	
_____ Std je Woche		Montag <input type="text"/>	
oder		Dienstag <input type="text"/>	
_____ Std je Monat		Mittwoch <input type="text"/>	
		Donnerstag <input type="text"/>	
		Freitag <input type="text"/>	
		Samstag <input type="text"/>	
		Sonntag <input type="text"/>	
Die geleisteten Arbeitsstunden müssen <u>wöchentlich</u> gesondert aufgezeichnet werden ! Bitte beachten Sie, dass der <u>Mindestlohn</u> ab 1.10.2022 auf 12,00€ pro Stunde erhöht ist!			

Befristung			
Das Arbeitsverhältnis ist befristet:		bis zum: _____	
ja <input type="checkbox"/>			
nein <input type="checkbox"/>			

Status vor Eintritt in die Beschäftigung			
- Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/>	- Arbeitslose/r	<input type="checkbox"/>
- Arbeitnehmer/in in Elternzeit	<input type="checkbox"/>	- Hausfrau/-mann	<input type="checkbox"/>
- Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/>	- Selbständige/r	<input type="checkbox"/>
- ALG-/Sozialhilfeempfänger/in	<input type="checkbox"/>	- Schüler/in	<input type="checkbox"/>
- Sonstiger:	<input type="text"/>		
		- Schulentlassene/r	<input type="checkbox"/>
		- Studienbewerber/in	<input type="checkbox"/>
		- Student/in	<input type="checkbox"/>
		- Wehr-/Zivildienstleist.	<input type="checkbox"/>

Weitere Beschäftigungen			
- Üben Sie noch eine/mehrere weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aus? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
- Falls ja:	Arbeitgeber:	geringfügig entlohnt	<input type="checkbox"/>
	Wöchentliche Arbeitszeit:	nicht geringfügig entlohnt	<input type="checkbox"/>
		kurzfristig beschäftigt	<input type="checkbox"/>

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Agenda:

Informationsbrief: Personal-Portal

Ab sofort steht Ihnen das Personal-Portal zur Verfügung.

Das neue Verfahren ist nicht nur sicher, Sie profitieren außerdem von zahlreichen Vorteilen: So werden all Ihre Daten in einem deutschen Hochsicherheits-Rechenzentrum verwahrt. Der Zugriff erfolgt bequem über das Internet und ist über den PC sowie von jedem mobilen Endgerät, wie Ihrem Smartphone oder Tablet, möglich. Eine E-Mail informiert Sie, sobald neue Daten für Sie bereitstehen.

Und so funktioniert es:

 <p>Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das Personal-Portal künftig nutzen möchten. Dazu unterschreiben Sie einfach hier auf diesem Informationsbrief.</p>	 <p>In den kommenden Tagen erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungslink und einen Brief mit Ihrem persönlichen Aktivierungscode.</p>	 <p>Nach einem Klick auf den Aktivierungslink in Ihrer E-Mail benötigen Sie zur Freischaltung den Code aus Ihrem Aktivierungsbrief.</p>	 <p>Zum Aufruf des Personal-Portals melden Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem persönlich hinterlegten Kennwort unter agenda-personal-portal.de an.</p>
einmalig			laufend

Einverständniserklärung

Ja, ich will das Personal-Portal nutzen.

Vorname / Name

Geb. Datum

E-Mail

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte diese Daten an die Personalabteilung Ihres Arbeitgebers weiterleiten!